

V. Sonstige Bestimmungen

Für Versicherungsschutz während Auslandsreisen (II. Nummer 3) gelten folgende Abweichungen von den AVB:

Zu § 1 Absatz 4 AVB Versicherungsschutz im Ausland

An Stelle der Regelung in § 1 Absatz 4 AVB gilt für den Versicherungsschutz auf Auslandsreisen Folgendes:

Als Ausland gilt nicht die Bundesrepublik Deutschland sowie die Länder, in denen die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat.

Für Auslandsreisen, die zum Zwecke einer Heilbehandlung unternommen werden, besteht kein Versicherungsschutz.

Der Versicherungsschutz endet – auch für schwebende Versicherungsfälle – jeweils mit Beendigung eines Auslandsaufenthaltes, spätestens jedoch mit Ablauf der achten Woche des Auslandsaufenthaltes bzw. mit Beendigung des Versicherungsverhältnisses. Ist die Rückreise zu diesem Zeitpunkt aus medizinischen Gründen nicht möglich, verlängert sich die Leistungspflicht für entschädigungspflichtige Versicherungsfälle längstens um 90 Tage.

Zu § 3 AVB Wartezeiten

Abweichend vom § 3 Absatz 2 und Absatz 3 AVB entfallen für Behandlungen auf Auslandsreisen die Wartezeiten.

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|-------|--|
| AVB | Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten und Krankenhaustagegeldversicherung |
| GKV | Gesetzliche Krankenversicherung |
| VVG | Gesetz über den Versicherungsvertrag |
| SGB V | Sozialgesetzbuch Fünftes Buch |